

Habilitationsordnung der Universität Tübingen für die Juristische Fakultät

Aufgrund von § 39 Abs. 5 Satz 1 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Tübingen am 16.9.2010 die nachstehende Habilitationsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Bedeutung der Habilitation
- § 2 Habilitationserfordernisse
- § 3 Verfahren
- § 4 Voraussetzungen der Habilitation
- § 5 Habilitationsgesuch
- § 6 Zulassung
- § 6a Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistungen
- § 8 Mündliche Habilitationsleistung
- § 9 Vollzug der Habilitation
- § 10 Wiederholung der Habilitation
- § 11 Erweiterung der Habilitation
- § 12 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde
- § 14 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung
- § 15 Akteneinsicht
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Bedeutung der Habilitation

Die Habilitation dient dem Nachweis der besonderen wissenschaftlichen Befähigung, ein oder mehrere Fächer oder Fachgebiete der Rechtswissenschaft in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Aufgrund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen.

§ 2 Habilitationserfordernisse

Sind die Erfordernisse der §§ 4, 5 und 6a erfüllt, erfolgt die Habilitation aufgrund der schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach den §§ 7 und 8.

§ 3 Verfahren

(1) Über die Anerkennung der Habilitationsleistungen sowie über alle Fragen im Rahmen des Habilitationsverfahrens, für die keine besondere Regelung getroffen ist, entscheidet der Habilitationsausschuss der Fakultät. Vorsitzender¹ des Habilitationsausschusses ist der Dekan. Er wirkt darauf hin, dass das Habilitationsverfahren möglichst innerhalb eines Jahres nach Stellung des Habilitationsgesuchs i.S.d. § 5 Abs. 1 zum Abschluss kommt.

(2) Dem Habilitationsausschuss der Fakultät gehören an:

1. die Professoren, Hochschul- und Privatdozenten, die hauptberuflich an der Universität tätig sind,
2. gegebenenfalls die weiteren Berichterstatter nach § 7 Abs. 4 und
3. die entpflichteten und im Ruhestand befindlichen Professoren.

(3) Der Habilitationsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder nach Abs. 2 Nr. 1 anwesend ist. Er tagt nichtöffentlich.

(4) Die Annahme von Habilitationsleistungen bedarf der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habilitationsausschusses. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Gleiches gilt für den Beschluss über die Annahme als Habilitand i.S.d. § 4 Abs. 5 S. 1.

(5) Die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein. Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Fakultätsrats entsprechend, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Habilitationsordnung etwas anderes ergibt.

§ 4 Voraussetzungen der Habilitation

(1) Wer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes promoviert wurde und die Habilitation anstrebt, wird als Habilitand der Fakultät angenommen, wenn er entweder die Erste juristische Prüfung oder die Zweite juristische Staatsprüfung mit

¹ Die männliche Personenbezeichnung steht hier und im Folgenden sowohl für männliche wie weibliche Personen.

mindestens dem Prädikat „vollbefriedigend“ bestanden sowie den juristischen Doktorgrad mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ erworben hat. Zusätzlich ist frühzeitig die Eignung zu wissenschaftlicher Arbeit durch zwei weitere Veröffentlichungen in anerkannten Fachzeitschriften nachzuweisen.

(2) Bei Bewerbern mit einem gleichwertigen juristischen akademischen Grad einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes sind die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 erfüllt, wenn sie berechtigt sind, den Doktorgrad im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu führen. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei einem anderen Doktorgrad sind die Voraussetzungen des Abs. 1 S. 1 erfüllt, wenn er für das Fach als gleichwertig anzusehen ist und die schriftliche Habilitationsleistung monographischen Charakter trägt. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

(4) Von den Anforderungen des Abs. 1 S. 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Über die Annahme als Habilitand entscheidet der Habilitationsausschuss durch Beschluss auf Grundlage der Abs. 1 bis 4, nachdem sich der Bewerber dem Ausschuss persönlich vorgestellt hat. Der Bewerber führt diesen Beschluss durch einen Antrag an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses, der den Ausschuss zeitnah zusammenruft, herbei. Der Bewerber hat den Antrag zu stellen, sobald er sich zur Habilitation entschlossen hat und die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind. Dem Antrag sind beizufügen:

1. urkundliche Nachweise der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 S. 1,
2. ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
3. die wissenschaftlichen Veröffentlichungen i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 in Kopie.

(6) Der Bewerber erstattet dem Habilitationsausschuss zum Zwecke der Zwischenevaluation über die Thesen und die Methodik der geplanten Habilitationsschrift, über weitere Publikationen und Publikationsabsichten und den vorgesehenen Zeitplan schriftlich Bericht, sobald er eine Konzeption für die Habilitationsschrift entwickelt hat. Die Zwischenevaluation erfolgt in der Regel spätestens zwei Jahre nach dem Beschluss nach Abs. 5 S. 1. Der Bericht wird im Habilitationsausschuss diskutiert. Der Bewerber wird über die Diskussion unterrichtet. Der Habilitationsausschuss kann den Bewerber zur Sitzung hinzuziehen.

(7) Wird eine kumulative Habilitation angestrebt, ist der Bericht über die Habilitationsschrift durch einen Bericht über die geplanten Einzelveröffentlichungen zu ersetzen. Im Übrigen gilt Abs. 6 entsprechend.

(8) Der Bewerber soll vor Einreichung des Habilitationsgesuchs i.S.d. § 5 Abs. 1 in den Fächern oder Fachgebieten, für die die Habilitation angestrebt wird, über die Dissertation und die Publikationen i.S.d. § 4 Abs. 1 S. 2 hinaus wissenschaftlich gearbeitet haben. Von einem entsprechenden Nachweis kann in begründeten Ausnahmefällen durch ausdrücklichen Beschluss des Habilitationsausschusses abgesehen werden.

§ 5 Habilitationsgesuch

(1) Das Habilitationsgesuch ist beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen. Es kann nur gestellt werden, wenn der Beschluss nach § 4 Abs. 5 S. 1 vorliegt und eine Zwi-

scheevaluation nach § 4 Abs. 6 durchgeführt wurde. In dem Gesuch muss das Fach bzw. Fachgebiet, für das die Habilitation erstrebt wird, eindeutig bezeichnet sein. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf mit Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdeganges,
2. eine Habilitationsschrift in mindestens vier Exemplaren oder die wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder druckreifen Manuskripte, aufgrund deren eine kumulative Habilitation beantragt wird, in zwei Exemplaren (Sonderdrucke oder Ablichtungen), soweit die wissenschaftlichen Veröffentlichungen in Buchform erschienen sind, in einem Exemplar,
3. ein vollständiges Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und jeweils ein Exemplar derselben sowie ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen,
4. eine Versicherung darüber, dass die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegten wissenschaftlichen Arbeiten vom Bewerber selbstständig und ohne andere als die darin angegebenen Hilfsmittel angefertigt sind, sowie eine Versicherung über die Vollständigkeit des Verzeichnisses der wissenschaftlichen Veröffentlichungen nach Nr. 3,
5. eine schriftliche Erklärung über etwaige andere außerhalb der Fakultät noch anhängige oder erfolglos beendete Habilitationsverfahren,
6. eine Erklärung über strafrechtliche Verurteilungen, Disziplinarmaßnahmen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren, soweit die Auskunftspflicht nicht durch § 51 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister ausgeschlossen ist, und
7. eine Erklärung über das Einverständnis mit der Beiziehung etwaiger Personal- und Prüfungsakten.

(2) Bis zur Entscheidung nach § 7 Abs. 7 kann das Habilitationsgesuch durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ohne Angabe von Gründen mit der Folge zurückgenommen werden, dass es nicht als eingereicht gilt.

(3) Mit Ausnahme der Urschriften der Zeugnisse und der veröffentlichten Schriften verbleibt je ein Exemplar der eingereichten Unterlagen bei den Habilitationsakten.

§ 6 Zulassung

(1) Über die Zulassung zum weiteren Habilitationsverfahren entscheidet der Habilitationsausschuss aufgrund einer Prüfung der Voraussetzungen von § 4 Abs. 5 bis 7 und von § 5. Der Habilitationsausschuss stellt das Vorliegen einzelner Habilitationsvoraussetzungen gesondert fest, wenn der Bewerber es beantragt und ein berechtigtes Interesse daran hat. Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass das beantragte Fach bzw. Fachgebiet erweitert oder eingeschränkt wird.

(2) Ist außerhalb der Fakultät schon ein Habilitationsverfahren für das in § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden, so gilt die Zulassung als Zulassung zur Wiederholung des Verfahrens nach § 10.

(3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. das Habilitationsgesuch unvollständig ist und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wird,
2. die Voraussetzungen für die Zulassung fehlen,

3. der Bewerber an anderer Stelle einen noch laufenden Habilitationsantrag eingereicht hat,
4. die Fakultät fachlich nicht für die Habilitation zuständig ist.

(4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn schon mehr als ein Habilitationsverfahren außerhalb der Fakultät für das nach § 5 Abs. 1 Satz 2 bezeichnete oder ein entsprechendes Fach oder Fachgebiet erfolglos beendet worden ist.

(5) Liegen beim Bewerber Gründe vor, die den Entzug akademischer Grade rechtfertigen würden oder ist ein akademischer Grad entzogen worden, so ist in der Regel das Habilitationsgesuch zurückzuweisen. Das Habilitationsgesuch ist zurückzuweisen, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Erlöschen der Lehrbefugnis führen würden. Das Habilitationsgesuch kann auch zurückgewiesen werden, wenn Gründe vorliegen, die bei einem Privatdozenten zum Widerruf der Lehrbefugnis nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 führen können.

§ 6a Nachweis pädagogisch-didaktischer Eignung

(1) Nach der Zulassung bestimmt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses im Benehmen mit dem Bewerber die studiengangbezogene Lehrveranstaltung, die dem Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung dienen soll. Als studiengangbezogene Lehrveranstaltung gilt jede Veranstaltung im Sinne des Studienplans der Fakultät. Ist der Bewerber nicht der Veranstalter, so muss er vom Veranstalter einen sachlich in sich abgeschlossenen Teil der Veranstaltung übernehmen. In diesem Fall muss der übernommene Teil wenigstens zwei Unterrichtsstunden umfassen.

(2) Sobald eine Veranstaltung im Sinne von Abs. 1 bestimmt ist, zeigt der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dies den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an. Die Frist zwischen dieser Mitteilung und der Veranstaltung soll nicht kürzer als eine Woche sein.

(3) Der Habilitationsausschuss beschließt über den Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung. Wird die studiengangbezogene Lehrveranstaltung nicht als Nachweis der pädagogisch-didaktischen Eignung anerkannt, ist dem Bewerber Gelegenheit zur neuerlichen Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung zu geben.

(4) Der Habilitationsausschuss kann den Nachweis als erbracht ansehen, wenn der Bewerber als Assistent oder Lehrbeauftragter in wenigstens drei Semestern studiengangbezogene Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 S. 2 abgehalten hat und jede dieser Veranstaltungen mindestens 2 Semesterwochenstunden umfasst hat.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung kann durch eine einzelne Habilitationsschrift oder durch eine Reihe wissenschaftlicher Veröffentlichungen oder druckreifer Manuskripte erbracht werden. Schriftliche Leistungen aus einer Habilitation in einem anderen Fachgebiet können als Habilitationsleistungen anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen des Fachgebietes entsprechen, in dem sich der Bewerber zusätzlich habilitieren will. Als zusätzliche

schriftliche Habilitationsleistungen können Arbeiten mit mehreren Verfassern dann mitbewertet werden, wenn der eigenständige Anteil des Bewerbers klar abgrenzbar ist.

(2) Die Habilitationsschrift muss eine selbstständige wissenschaftliche Leistung auf mindestens einem der Fachgebiete sein, für die die Habilitation beantragt wird. Sie muss erkennen lassen, dass sich der Bewerber zu der den Universitätslehrern aufgegebenen Forschungstätigkeit eignet, und einen überzeugenden Beitrag zu wissenschaftlichen Erkenntnissen darstellen.

(3) Werden statt einer Habilitationsschrift wissenschaftliche Veröffentlichungen vorgelegt, so müssen diese einzeln oder in ihrer Gesamtheit den in Abs. 2 Satz 1 und 2 gestellten Anforderungen entsprechen.

(4) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Habilitationsausschuss aus den hauptberuflich an der Universität tätigen, entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Universitätslehrern der Fakultät mindestens zwei Berichterstatter, von denen einer planmäßiger Professor sein muss. Als weitere Berichterstatter können Professoren, Hochschul- und Privatdozenten anderer Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden.

(5) Die Gutachten der Berichterstatter sind nach Zusendung der Unterlagen unverzüglich schriftlich zu erstatten und selbständig zu begründen. Sie müssen die eingehend begründete Empfehlung enthalten, die vorgelegte(n) Arbeit(en) als schriftliche Habilitationsleistung anzuerkennen oder abzulehnen. Werden eine Habilitationsschrift oder andere nicht veröffentlichte Arbeiten vorgelegt, so können die Berichterstatter empfehlen, das Verfahren befristet auszusetzen, um dem Bewerber Gelegenheit zu geben, auf Kritik einzugehen und die schriftliche Habilitationsleistung umzuarbeiten. Im Fall der Umarbeitung bleibt die ursprüngliche Fassung Bestandteil des Habilitationsverfahrens und ist bei der Entscheidung über die schriftlichen Habilitationsleistungen zu berücksichtigen. Die Berichterstatter können ferner empfehlen, dass der Umfang oder die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, geändert wird.

(6) Sobald die Gutachten vorliegen, zeigt dies der Vorsitzende des Habilitationsausschusses den Mitgliedern des Habilitationsausschusses schriftlich an. Die Gutachten werden den hauptberuflich an der Universität tätigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses unter Beifügung eines Exemplars der Habilitationsschrift bzw. der sonst für den Antrag wesentlichen Schriften im Umlaufverfahren zugeleitet; dabei sollen nach Möglichkeit die engeren Fachvertreter desjenigen Faches bzw. Fachgebietes, für das die Habilitation beantragt wird, vorrangig berücksichtigt werden. Die weiteren Mitglieder des Habilitationsausschusses können die Überlassung der Unterlagen verlangen. Alle Mitglieder des Habilitationsausschusses haben das Recht, innerhalb einer vom Dekan zu setzenden und vom Erhalt der Unterlagen an laufenden angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Diese Frist soll nicht kürzer als ein Monat und nicht länger als drei Monate sein. Stellungnahmen, die mit einer Begründung versehen sind, werden denjenigen Mitgliedern des Habilitationsausschusses, die bereits vorher die Akten weiter- bzw. zurückgeleitet haben, gesondert durch den Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht.

(7) Aufgrund der abgegebenen Gutachten und Stellungnahmen beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme des vorgelegten wissenschaftlichen Schrifttums als schriftliche Habilitationsleistung, gegebenenfalls über die befristete Aussetzung des Verfahrens. Im Fall der Annahme ist der Bewerber zu weiteren Habilitationsleistungen zugelassen. Im Falle der

Aussetzung des Verfahrens ist nach Ablauf der gesetzten Frist erneut gemäß den Absätzen 2 bis 6 zu verfahren. Die Aussetzung des Verfahrens ist nur einmal möglich.

(8) Wird das vorgelegte wissenschaftliche Schrifttum nicht als schriftliche Habilitationsleistung angenommen, so ist das Verfahren erfolglos beendet.

(9) Der Bewerber hat das Recht zur Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen sowie das Recht zur eigenen Stellungnahme zu den Beurteilungen.

§ 8 Mündliche Habilitationsleistung

(1) Die mündliche Habilitationsleistung wird durch einen wissenschaftlichen Vortrag des Bewerbers und durch ein anschließendes Kolloquium mit den Mitgliedern des Habilitationsausschusses erbracht. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem aus einem der Fachgebiete, für die die Habilitation beantragt wird, behandeln. In dem Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassung über den Gegenstand des Vortrags gegen etwaige Einwendungen zu verteidigen und außerdem zu zeigen, dass er auch mit anderen, mit dem Vortrag zusammenhängenden Problemen des betreffenden Fachgebietes vertraut ist.

(2) Der Vortrag soll ungefähr 40 Minuten dauern. Vom Bewerber sind hierfür drei Themen vorzuschlagen. Der Bewerber reicht seine Themenvorschläge mit einer kurzen Erläuterung beim Vorsitzenden des Habilitationsausschusses ein. Nach dem Annahmebeschluss gemäß § 7 Abs. 7 Satz 1 wählt der Habilitationsausschuss eines dieser Themen aus.

(3) Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses teilt das ausgewählte Thema dem Bewerber mit und setzt im Benehmen mit ihm den Termin des wissenschaftlichen Vortrags fest. Der Termin soll nicht früher als vier Wochen nach der Mitteilung stattfinden, außer wenn der Bewerber mit einer Vorverlegung einverstanden ist.

(4) Mit Zustimmung des Bewerbers kann der Habilitationsausschuss Mitglieder der Fakultät, die nicht dem Habilitationsausschuss angehören und Personen, die sich an der Fakultät zu habilitieren beabsichtigen, an dem Vortrag und dem Kolloquium als Zuhörer ohne Rederecht zulassen. Werden Fächer oder Fachgebiete anderer Fakultäten berührt, so kann der Habilitationsausschuss Mitglieder dieser Fakultäten als Zuhörer zulassen oder sie beratend hinzuziehen, sofern sie Professoren, Hochschul- oder Privatdozenten sind.

(5) Im Anschluss an das Kolloquium beschließt der Habilitationsausschuss über die Annahme oder die Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Wird sie angenommen, so erfolgt der Vollzug der Habilitation nach § 9. Im Falle der Ablehnung ist das Verfahren erfolglos beendet.

§ 9 Vollzug der Habilitation

Sind die schriftlichen und mündlichen Habilitationsleistungen nach den §§ 7 und 8 angenommen und liegt der Nachweis nach § 6a vor, so beschließt der Habilitationsausschuss über die von der Habilitation erfassten Fächer oder Fachgebiete. Ist eine Habilitation für mehrere Fächer oder Fachgebiete beantragt, so ist über jeden einzelnen Antrag gesondert abzustimmen. Will der Habilitationsausschuss von der beantragten Bezeichnung des Faches oder

Fachgebietes abweichen, so ist der Bewerber vorher zu hören. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt dem Bewerber das Ergebnis des Habilitationsverfahrens bekannt. Mit der Mitteilung des Beschlusses an den Bewerber ist die Habilitation vollzogen.

§ 10 Wiederholung der Habilitation

(1) Ein Habilitationsverfahren, das durch Ablehnung einer Habilitationsleistung oder durch Zurücknahme des Habilitationsgesuchs nach der Entscheidung gemäß § 7 Abs. 7 endet, kann einmal wiederholt werden.

(2) Ist das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung (§ 8 Abs. 5 Satz 3) erfolglos beendet worden, so kann der Bewerber innerhalb eines Jahres beantragen, diesen Teil des Verfahrens zu wiederholen. Dem Antrag muss entsprochen werden; für das Verfahren gilt § 8.

§ 11 Erweiterung der Habilitation

Auf Antrag kann der Habilitationsausschuss die Habilitation auf weitere Fächer oder Fachgebiete ausdehnen, auf denen sich der Antragsteller durch wissenschaftliche Veröffentlichungen ausgewiesen hat. §§ 7 und 9 gelten entsprechend.

§ 12 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

Entscheidungen, die das Habilitationsverfahren durch Ablehnung der Zulassung (§ 6), der schriftlichen oder der mündlichen Habilitationsleistungen (§ 7 Abs. 7 Satz 3, § 8 Abs. 5 Satz 3) beenden, die von der beantragten Bezeichnung des Faches oder Fachgebiets (§ 9 Abs. 1 Satz 3) abweichen oder mit denen die Erweiterung der Habilitation (§ 11) ganz oder teilweise abgelehnt wird, sind dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung vom Vorsitzenden des Habilitationsausschusses mitzuteilen.

§ 13 Verleihung der Lehrbefugnis; Urkunde

(1) Auf Grund der erfolgreichen Habilitation wird die Lehrbefugnis verliehen.

(2) Durch den Beschluss des Habilitationsausschusses werden diejenigen wissenschaftlichen Fächer oder Fachgebiete bestimmt, auf welche sich die Lehrbefugnis erstreckt. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses gibt den Beschluss dem Rektor bekannt.

(3) Über die erfolgreiche Habilitation sowie über die Verleihung der Lehrbefugnis wird eine Urkunde ausgestellt. Diese muss enthalten:

1. den Namen des Habilitanden,
2. das Thema der Habilitationsschrift bzw. die Titel der sonstigen schriftlichen Habilitati-

onsleistungen,

3. die Bezeichnung des Faches oder Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis erteilt wird,
4. den Tag, an dem die Habilitation vollzogen und der Beschluss über die Lehrbefugnis gefasst worden sind,
5. die eigenhändigen Unterschriften des Rektors und des Dekans,
6. das Siegel der Fakultät.

Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung "Privatdozent" verbunden.

(4) Ein Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis kann auch gestellt werden, wenn die Habilitation an einer anderen Fakultät der Universität Tübingen oder an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erfolgt ist. Eine Verleihung der Lehrbefugnis setzt in diesem Fall voraus, dass die vorliegenden wissenschaftlichen Leistungen in der Fakultät eine Habilitation gerechtfertigt hätten; dass bei dieser Feststellung anzuwendende Verfahren richtet sich nach §§ 7 Abs. 4 bis 9. Im Falle einer ausländischen Habilitation gilt diese Regelung entsprechend.

(5) Wird Mitgliedern des wissenschaftlichen Dienstes der Universität Tübingen die Lehrbefugnis erteilt, so berührt dies deren dienstrechtliche Verpflichtungen zur Universität und zur Juristischen Fakultät nicht

§ 14 Verlust der durch die Habilitation erworbenen Rechtsstellung

(1) Die Lehrbefugnis erlischt

1. durch Ernennung zum Professor an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule,
2. durch Bestellung zum Privatdozenten oder Verleihung einer entsprechenden Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule,
3. durch schriftlichen Verzicht gegenüber dem Rektor,
4. durch Verurteilung in einem ordentlichen Strafverfahren durch ein deutsches Gericht, wenn dieses Urteil bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte.

(2) Die Lehrbefugnis ruht,

1. solange ein Privatdozent als Professor an der eigenen Universität beschäftigt wird,
2. solange ein Privatdozent als Professor auf Zeit an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird oder eine Professur in einem Fach vertritt, für das ihm die Lehrbefugnis erteilt wurde.
3. solange ein Privatdozent als Juniorprofessor an einer wissenschaftlichen Hochschule mit Habilitationsrecht beschäftigt wird.

(3) Die Lehrbefugnis als Privatdozent lebt nicht wieder auf, wenn das Dienstverhältnis als Professor auf Zeit oder als Juniorprofessor deshalb nicht verlängert wird, weil sich der Privatdozent in der Lehre nicht bewährt hat.

(4) Die Lehrbefugnis kann unbeschadet der §§ 48 und 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz widerrufen werden, wenn

1. der Privatdozent aus Gründen, die er zu vertreten hat, in seinem Fachgebiet keine Lehrveranstaltung von mindestens 2 Semesterwochenstunden abhält,

2. der Privatdozent eine Handlung begeht, die bei einem Beamten eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur in einem förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann,
3. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Rücknahme der Ernennung zum Beamten rechtfertigen würde,
4. eine Ordnungsmaßnahme der Universität gegen ihn unanfechtbar wird, oder er gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt oder ein solcher Verstoß nachträglich bekannt wird,
5. ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit rechtfertigen würde.

(5) Die Habilitation und die Lehrbefugnis können zurückgenommen werden, wenn sie mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung, erlangt worden sind. Dem Habilitanden ist Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(6) Mit dem Erlöschen oder dem Widerruf der Lehrbefugnis erlischt auch das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“.

§ 15 Akteneinsicht

Dem Bewerber bzw. Habilitanden ist auf Antrag nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Verfahrensakten zu gewähren.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt zum 1.10.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Rechtswissenschaft der Eberhard-Karls-Universität Tübingen vom 15. August 1995 (W.u.F. 1995 S. 580 ff) außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, die bereits eröffnet worden sind oder deren Eröffnung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Habilitationsordnung beantragt ist, gelten die bisherigen Vorschriften, es sei denn, dass die sich bewerbende Person die Anwendung dieser Habilitationsordnung schriftlich beantragt. Gleiches gilt für Personen, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung bereits an einer Habilitation arbeiten und dies dem Vorsitzenden des Habilitationsausschusses bis zum 31.12.2010 schriftlich anzeigen.

Tübingen, den 21.9.2010

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor